

**Satzung über die
Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 26.11.2013**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55 , 159) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und § 7 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418 , 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg am 25.11.2013 mit Beschluss Nr. 634/2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Schwarzenberg erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet Schwarzenberg an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische, Dart- und Tischfußballgeräte sowie Kegel- und Bowlingbahnen,



4. Geräte, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken i.S.d. §§ 52 bis 54 Abgabenordnung verwendet wird, wenn der mildtätige, religiöse oder gemeinnützige Zweck bereits bei der Anmeldung nach § 7 dieser Satzung angegeben worden ist.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Geräte aufgestellt werden.
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Steuerarten

Die Steuer wird nach dem Einspielergebnis und als Pauschalsteuer nach der Zahl der Geräte erhoben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung eines Gerätes.
- (2) Die Vergnügungssteuer für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit wird durch schriftlichen Steuerbescheid festgesetzt. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten bzw. bei Fortsetzung quartalsweise zu den Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.
- (3) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit (Besteuerung nach den Einspielergebnissen) ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Sachgebiet Haushalt/Steuern, eine eigenhändig unterschriebene Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Auf der Steueranmeldung ist durch den Steuerpflichtigen die Vergnügungssteuer selbstständig zu berechnen und innerhalb von einem Monat an die Stadtverwaltung Schwarzenberg abzuführen. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

Den Steueranmeldungen sind die vollständigen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese müssen mindestens enthalten:

- Bauartenbezeichnung, Zulassungsnummer
- Fortlaufende Nummer der Kassierung
- Zeitpunkt der aktuellen und letzten Kassierung



- Summe der Geldeinsätze und Gewinnauszahlungen, Saldo daraus
- Korrekturposten / Röhren- Hopperfüllungen/ Fehlbeträge
- Daten der Kontrolleinheit.

Gibt der Steuerschuldner seine Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Schwarzenberg die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.

Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Zur Anmeldung ist der Betreiber des Gerätes verpflichtet.
- (2) Die Aufstellung eines Gerätes an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist innerhalb einer Woche bei der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Sachgebiet Gewerbe, schriftlich anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Bei Geräten mit Gewinnspielmöglichkeit ist auch deren Austausch schriftlich anzumelden. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach 3 Werktagen zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt. Die Stadtverwaltung kann vom Steuerpflichtigen verlangen, die Geräte, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadtverwaltung vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben.
- (4) Die Stadt Schwarzenberg ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Meldungen und zur Feststellung der Steuertatbestände durch Verwaltungsbedienstete die Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerpflichtigen zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage der aktuellen Zählwerkausdrucke vor Ort zu verlangen. Der Steuerschuldner und die von ihm beauftragten Personen haben weiterhin alle für die Besteuerung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Geräten vorzunehmen, um den Verwaltungsbediensteten die Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, zu ermöglichen.



§ 8 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer für das Bereithalten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten
i.S.v. § 2 Abs. 1 dieser Satzung bemisst sich bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl, bei Geräten, bei denen der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgeräte) nach dem Einspielergebnis des einzelnen Gerätes. Das Einspielergebnis errechnet sich bei Geldspielgeräten mit manipulationssicheren Zählwerken aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Entnahme, abzüglich Nachfüllung A (Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld. Ein Einspielergebnis in einem Monat darf nicht mit einem Einspielergebnis des nächsten Monats verrechnet werden.
- (2) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Die Vergnügungssteuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je angefangenen Kalendermonat und Gerät
 - a) 10 % des Einspielergebnisses. Das negative Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 Euro anzusetzen.
 - b) 25 % des Einspielergebnisses bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben. Unterschreitet das Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat den Betrag von 1.000 Euro, dann ist dieses Gerät wie ein Gerät nach § 8 Absatz 4 Nummer c) zu besteuern.
- (4) Die Vergnügungssteuer für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je angefangenen Kalendermonat:
 - a) für Geräte, welche in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen aufgestellt sind, 30 Euro,
 - b) für Geräte, welche in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten aufgestellt sind, 20 Euro.



- c) für Geräte, mit welchen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, 250 Euro.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Melde- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1, 2, und 3 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt bzw. Nachweisunterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht.

Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt weiterhin, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Abs. 4 der Satzung den Verwaltungsbediensteten das Betreten der Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume, die Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen oder die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke verwehrt, keine Auskünfte erteilt oder die notwendigen Vorrichtungen an den Spielgeräten und Einrichtungen verweigert.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schwarzenberg vom 30.11.2010, bekannt gemacht im Wochenspiegel Aue-Schwarzenberg am 08.12.2010 außer Kraft.

Schwarzenberg, den 26.11.2013

Hiemer
Oberbürgermeisterin

- Siegel -

